



Universität Zürich  
Erweiterte Universitätsleitung

## **Richtlinien zur Schaffung und Besetzung von Assistenzprofessuren und SNF-Förderungsprofessuren**

(vom 10. April 2001)

### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **Nachwuchsstellen**

Assistenzprofessuren und SNF-Förderungsprofessuren sind befristete Stellen, die der Förderung des akademischen Nachwuchses dienen.

Sie eröffnen jungen Akademikerinnen und Akademikern die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel, sich für eine unbefristete Professur bewerben zu können.

Es gelten die Bestimmungen der Gleichstellungsverordnung.

#### **Befristung der Anstellung**

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität Zürich werden auf eine Dauer von drei Jahren ernannt. Verlängerungen um in der Regel ein bis drei Jahre, in besonderen Fällen auf maximal neun Jahre, sind möglich (§ 13 PVO).

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren im Rahmen der Sondermassnahmen des Bundes zur Förderung des akademischen Nachwuchses 2001–2004 werden für ein Jahr ernannt. Verlängerungen um jeweils ein Jahr sind möglich (Bundesverordnung vom 12. April 2000).

SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren werden auf eine Dauer von vier Jahren ernannt. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist einmal möglich (Reglement des Schweizerischen Nationalfonds zur Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der SNF-Förderungsprofessuren vom 26. März 1999).

Die vorerwähnten Fristen werden um die Dauer eines Mutterschaftsurlaubs verlängert.

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren haben das Recht, die Universität ohne Kündigungsfrist auf das Ende eines akademischen Semesters zu verlassen (§ 17 Abs. 2 PVO).

## **Berufungsverfahren**

Für das Verfahren der Berufung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität gelten die Bestimmungen gemäss § 10 UniO sinngemäss.

Insbesondere sind Assistenzprofessuren in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Für Assistenzprofessuren, die aus den Mitteln des Bundes finanziert werden, gelten die Regelungen des Bundes, für SNF-Förderungsprofessuren gelten die Regelungen des Schweizerischen Nationalfonds.

## **Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Assistenzprofessur ist in der Regel die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation (§ 9 Abs. 2 UniO).

Bewerberinnen und Bewerber sollten bei Beginn der Assistenzprofessur in einem Alter sein, das nach drei bis sechs Jahren die Aussicht auf die Berufung auf einen Lehrstuhl erlaubt.

## **Auswahlkriterien**

Bewerbungen sollen besonders nach folgenden Kriterien geprüft werden:

1. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Forschung: Forschungserfahrung mit entsprechenden Publikationen; Auslandstätigkeit und internationale Kontakte; eingeworbene Forschungsmittel.
2. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Lehre: Lehrerfahrung mit entsprechenden Leistungsausweisen; Betreuung von Semesterarbeiten, von Lizentiats- oder Diplom- und gegebenenfalls von Promotionsarbeiten.
3. Eignung für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit: Integrität, Kollegialität, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Führungserfahrung, Mobilitätsbereitschaft.

Wo für eine Bewerbung die Planung eines Forschungsprojektes erforderlich ist (SNF-Förderungsprofessuren, Professuren aus nichtöffentlichen Mitteln) werden dessen wissenschaftliche Qualität sowie Erfahrungen in Projektmanagement als Kriterien berücksichtigt.

## **Akademische Unabhängigkeit**

Für Forschung und Lehre einer Assistenzprofessur gilt der Grundsatz der akademischen Freiheit.

Eine Assistenzprofessur ist eine selbständige Position, die akademisch keiner anderen Professur unterstellt ist.

### **Ressourcen**

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren erhalten im Rahmen der fachspezifischen Erfordernisse eine Grundfinanzierung zur Ermöglichung von Forschung und Lehre.

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sollen Drittmittel einwerben, um die Forschungsmöglichkeiten zu erweitern.

### **Standortgespräche und Evaluation**

Die Dekanin oder der Dekan führt jährlich mit den Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ein schriftlich dokumentiertes Standortgespräch über Karrierestand und -aussichten.

Vor Ablauf der ersten drei Anstellungsjahre wird eine Evaluation durchgeführt. Eine entsprechende Qualifikation bildet die Voraussetzung, um eine Ernennung für ein bis drei weitere Jahre zu beantragen.

Vor Ablauf der zweiten Vertragsdauer wird eine in der Regel abschliessende Evaluation durchgeführt. Eine zweite Verlängerung der Anstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine entsprechende Qualifikation sowie ein externes Gutachten bilden die Voraussetzung, um eine erneute Ernennung für ein bis drei weitere Jahre zu beantragen.

## **b) Besondere Bestimmungen**

### **Assistenzprofessur mit "tenure track"**

Bei hervorragenden Qualifikationen kann mit der Ernennung zur Assistenzprofessorin oder zum Assistenzprofessor eine spätere Beförderung auf eine unbefristete Professur in Aussicht gestellt werden ("tenure track").

Die Ernennung zur Assistenzprofessorin oder zum Assistenzprofessor mit "tenure track" kann nur auf einen Lehrstuhl erfolgen, der vom Universitätsrat im Rahmen der Professurenplanung unbefristet freigegeben wurde.

### **Assistenzprofessur aus nichtöffentlichen Mitteln**

Die Finanzierung einer Assistenzprofessur aus nichtöffentlichen Mitteln wird vertraglich zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber vereinbart.

Den akademischen Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchskräfte ist Rechnung zu tragen.

Eine Assistenzprofessur aus nichtöffentlichen Mitteln muss für mindestens sechs Jahre finanziert sein. Eine Auflösung der Vereinbarung ist für beide Parteien nach frühestens drei Jahren möglich.

Die Schaffung und Besetzung einer Assistenzprofessur aus nichtöffentlichen Mitteln hat nach dem üblichen Verfahren auf Antrag der Fakultät zu erfolgen.

Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich allein nach der akademischen Qualifikation der Person und dem wissenschaftlichen Profil des eingereichten Forschungsprojekts.

### **c) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 10. April 2001 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Schaffung und Besetzung von Assistenzprofessuren gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 21. November 1989.

Zürich, 10. April 2001

Erweiterte Universitätsleitung  
H. Weder, Rektor  
K. Reimann, Generalsekretär